

Emissionsbedingungen
der variabel verzinslichen gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
(ISIN DE000HEL0R58)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 100.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt 975.000.000 Euro.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 12.01.2026 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind nachträglich am 12.07.2026, 12.01.2027, 12.07.2027, 12.01.2028, 12.07.2028 und 12.01.2029 (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz 3) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 12.01.2026 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.

3. Stückzinsen werden berechnet.

Die Berechnung der Stückzinsen sowie des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.

4. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 9) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab 0,0005 wird aufgerundet:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = (6-Monats-Euribor®¹ am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode) + 0,15 %.

5. **6-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen 6-Monats-Zeitraum wiedergibt (unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes).

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die LSEG²-Seite EURIBOR01 oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Administrator des 6-Monats-Euribor® bezeichnet EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**) sowie jeden Nachfolgeadministrator.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den 6-Monats-Zeitraum erscheint, wird der 6-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die dritte Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) im Interbanken-Markt um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen 6-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den 6-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der 6-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den 6-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der 6-Monats-Euribor® der Zinssatz, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.

Für den Fall, dass (i) der 6-Monats-Euribor® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den 6-Monats-Euribor® am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den 6-Monats-Euribor® oder den Administrator des 6-Monats-Euribor® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige

¹ Euribor® ist eine eingetragene Marke der EMMI a.i.s.b.l.

² LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des 6-Monats-Euribor® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des 6-Monats-Euribor® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des 6-Monats-Euribor® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des 6-Monats-Euribor® zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des 6-Monats-Euribor® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des 6-Monats-Euribor® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des 6-Monats-Euribor® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der 6-Monats-Euribor® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird,

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den 6-Monats-Euribor® durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des 6-Monats-Euribor®, die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des 6-Monats-Euribor® zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des 6-Monats-Euribor® am betreffenden Feststellungstag und allen nachfolgenden Feststellungstagen für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den 6-Monats-Euribor® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem 6-Monats-Euribor® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am betreffenden Feststellungstag und allen nachfolgenden Feststellungstagen für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den 6-Monats-Euribor® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am betreffenden Feststellungstag und allen nachfolgenden Feststellungstagen für die Schuldverschreibungen verwenden wird; oder
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den 6-Monats-Euribor® durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des 6-Monats-Euribor® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem 6-Monats-Euribor® und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere

wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 8 bekannt gemacht.

6. **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
7. **Referenzbanken** sind drei von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.
8. **Feststellungstag** ist jeweils der zweite TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 2.
9. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**) Zahlungen abwickelt.
10. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das TARGET System Zahlungen abwickelt.
11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz 4 berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode wird gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 (**Fälligkeit, Rückzahlung**)

1. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 und vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a am 12.01.2029 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 3a (**Fälligkeitsverschiebung**)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den jeweiligen Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der am Emissionstag gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass
 - (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,
 - (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
 - (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. Wenn der Fälligkeitstag, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag, der Außerordentliche Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des

Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden; oder
 - (b) nach dauerhafter Einstellung des 6-Monats-Euribor® kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 2 für den 6-Monats-Euribor® gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.
2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (**ein Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

§ 7 (Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 8 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 9
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörsen notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 8 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 10
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 11

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitschlichtung)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsman@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.

§ 12

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden TARGET-Tag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 8 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.